

## **Allgemeine Verkaufsbedingungen der Gebr. Liebisch GmbH & Co. KG, Bielefeld**

### **1. Allgemeines**

- (1) Für alle von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Das gilt auch für alle künftigen Geschäfte der vorstehenden Art, auch wenn diese Bedingungen im Einzelfall nicht besonders in Bezug genommen worden sind.
- (2) Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen oder sonstigen Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners – nachfolgend Besteller - wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir bei Vertragsschluss nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen.

### **2. Angebote und Bestellungen**

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend insbesondere hinsichtlich Preis und Liefermöglichkeit.
- (2) Abbildungen sind für die Lieferung nicht verbindlich. Zumutbare Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.
- (3) Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder diesen durch Übersendung der Ware nachkommen.
- (4) Bei Bestellung von elektrischen Geräten ist die Angabe der Stromart und der Spannung erforderlich.

### **3. Lieferzeit/Lieferung**

- (1) Liefertermine und Lieferfristen gelten nur annähernd. Ist im Einzelfall nichts anderes vereinbart, beginnt die Lieferfrist mit Absendung unserer Auftragsbestätigung, in keinem Fall jedoch vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und auch nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung.
- (2) Fixgeschäfte müssen ausdrücklich vereinbart werden.

- (3) Bei Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Rohstofferschöpfung oder von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen, auch bei unseren Zulieferanten, verlängert sich die Lieferzeit angemessen, mindestens um den Zeitraum bis zur Behebung der Störung, soweit die Störung auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss ist.

Das gilt auch für den Fall, dass wir ohne unser Verschulden vom Vorlieferanten nicht oder nicht ordnungsgemäß beliefert werden.

Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller unverzüglich mit.

Der Besteller und wir haben auch das Recht, bei dauerhaften Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Rohstofferschöpfung oder dauerhaften sonstigen von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen, unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche, ganz oder teilweise vom Verträge zurücktreten, sofern diese Betriebsstörungen die Ablieferung des Liefergegenstandes verhindert oder für uns unzumutbar macht.

Etwaige erbrachte Leistungen sind im Falle eines Rücktritts unverzüglich zu erstatten. Derjenige Vertragspartner, der beabsichtigt, nach vorstehenden Regelungen vom Vertrag zurückzutreten hat dies mit einer Frist von zwei Wochen anzukündigen. Von dauernden Betriebsstörungen im vorstehenden Sinne kann ausgegangen werden, wenn die Störung länger als fünf Wochen dauert.

- (4) Rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Auch über derartige Hindernisse informieren wir den Besteller unverzüglich. Für verzögerte, unterbliebene oder nicht vertragsgerechte Lieferungen, die von unserem Vorlieferanten verursacht sind, haben wir somit nicht einzustehen, soweit uns kein eigenes Verschulden trifft. Voraussetzung ist insbesondere, dass wir ein konkretes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben.
- (5) Für Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Lieferverzugs gilt **Ziff. 9 (2) (Mängelrechte/Schadenersatz)**.
- (6) Die Lieferung erfolgt ab Werk frei verladen Lastzug, (Incoterm2010 FCA Bielefeld oder im Einzelfall anderweitig vereinbarter Lieferort) .

Der Versand durch Lastzug erfolgt in jedem Fall auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Der Besteller trägt auch dann die Transportgefahr, wenn wir ausnahmsweise frei Haus liefern.

- (7) Eine Transportversicherung wird nur auf Verlangen des Bestellers und nur auf dessen Kosten abgeschlossen.
- (8) Wir sind zu angemessenen Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen werden mit dem Wert der Teillieferung in Rechnung gestellt und sind vom Besteller nach Maßgabe von **Ziffer 5 (Zahlung)** zu zahlen.

#### 4. Preise

- (1) Alle Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, zuzüglich aller Steuern, insbesondere zuzüglich Umsatzsteuer und Zölle. Diese werden mit dem im Zeitpunkt der Rechnungserteilung geltenden Sätzen in Rechnung gestellt.
- (2) Alle Preise verstehen sich ab unserem Werk in Bielefeld (oder einem anderen im Einzelfall vereinbarten Ort, bei Direktversandt von unserem Lieferanten ab Lagerort beim Lieferanten), unverpackt frei verladen Lastzug [Incoterm2010: FCA Bielefeld oder im Einzelfall anderweitig vereinbarter Ort]. Frachtkosten sind vom Besteller auf Anforderung skontofrei vorzulegen oder skontofrei zu erstatten. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.  
  
Leere Holzkisten werden bei Franko-Rücksendung innerhalb von einem Monat mit 30 % des berechneten Wertes gutgeschrieben. Postkisten, Kartons sowie Verschläge werden nicht zurückgenommen.
- (3) Falls nichts anderes vereinbart ist, gilt der in der Auftragsbestätigung genannte Preis oder – wenn keine Auftragsbestätigung erteilt wird – der bei Lieferung gültige Preis gemäß unserer Preisliste.
- (4) Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als vier Monaten sind wir berechtigt, zwischenzeitlich durch Preiserhöhung eingetretene Kostensteigerungen für Material, Herstellung, Montage, Personal, Lieferung oder ähnliches in entsprechendem Umfang an den Besteller weiterzugeben.

#### 5. Zahlung

- (1) Unsere Rechnungen sind sofort fällig. Skonto und Zielvereinbarungen gelten nur für den jeweils bestätigten Auftrag und begründen keinen Aufschub der Fälligkeit. Ein vereinbarter Skontoabzug entfällt in jedem Falle bei Wechselhereinnahme, auch wenn die Diskontspesen zu Lasten des Bestellers gehen.

- (2) Wechsel werden nur, wenn besonders vereinbart, angenommen, und zwar vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit und zahlungshalber. Sämtliche Kosten einschließlich des Diskonts gehen zu Lasten des Bestellers.
- (3) Bei Zahlungsverzug hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a., mindestens jedoch in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes gemäß § 288 BGB zu zahlen. Soweit der Zinssatz gemäß Satz 1 den gesetzlichen Verzugszins nach § 288 BGB übersteigt, steht dem Besteller der Nachweis frei, dass ein Verzugschaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt uns vorbehalten.
- (4) Gerät der Besteller mit einer Zahlung – gleich aus welchem Rechtsgrund – auch aus einem Wechsel oder Scheck in Verzug oder hat er seine Zahlungen eingestellt, werden alle offenstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig, auch wenn im Einzelfall längere Zahlungsfristen eingeräumt sind.
- (5) Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein, die unseren Anspruch aus dem jeweiligen Rechtsverhältnis gefährdet, so sind wir berechtigt, Vorkasse oder angemessene Sicherheit zu verlangen. Das gilt auch, wenn uns solche vor Vertragsschluss vorhandenen Umstände erst nachträglich bekannt werden. In den vorbezeichneten Fällen kann Bezahlung oder Sicherheitsleistung nicht von der Rückgabe laufender Wechsel abhängig gemacht werden. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung innerhalb der Nachfrist nicht geleistet, so sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten und Schadenersatz, insbesondere Schadenersatz statt Erfüllung, zu verlangen, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen die Geltendmachung eines Rücktrittsrechtes ausschließen.
- (6) Eine Aufrechnung durch den Besteller mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Besteller ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung oder das Zurückbehaltungsrecht beruhen auf demselben Rechtsverhältnis oder § 320 BGB oder die Ansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- (7) Unsere Angestellten sind ohne besondere schriftliche Vollmacht nicht zum Inkasso berechtigt.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor.
- (2) Für den Fall, dass der Liefergegenstand vor Auslieferung noch nicht vollständig bezahlt ist (Vorkasse) behalten wir uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware so lange vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch aus später abgeschlossenen Verträgen und gleich aus welchem Rechtsgrund – einschließlich aller Eventualverbindlichkeiten (insbesondere Scheck-, Wechsel-Zahlung) – bezahlt sind.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverarbeiten und weiter zu veräußern.

Für den Fall, dass der Liefergegenstand vor Auslieferung noch nicht vollständig bezahlt ist (Vorkasse), gilt das nur, solange der Besteller sich mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug befindet oder seine Zahlungen einstellt. Im Einzelnen gilt in diesem Fall ferner Folgendes:

- a) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Durch Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erwirbt der Besteller nicht das Eigentum an der neuen Sache.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt, vermengt oder verbunden, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert entspricht.

Auf die nach den vorstehenden Bestimmungen entstehenden Miteigentumsanteile finden die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

- b) Der Besteller tritt hiermit die Forderungen aus dem Weiterverkauf oder den sonstigen Veräußerungsgeschäften wie z.B. Werklieferungsverträgen mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar anteilig auch insoweit, als die Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und wir hieran in Höhe unseres Fakturenwertes Miteigentum erlangt haben oder die Ware fest eingebaut ist.

Soweit die Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt, vermengt oder fest eingebaut ist, steht uns aus dieser Zession ein im Verhältnis vom Fakturenwert unserer Vorbehaltsware zum Fakturenwert des Gegenstandes entsprechender erstrangiger Bruchteil der jeweiligen Forderung aus der Weiterveräußerung zu.

Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, tritt der Besteller hiermit einen erstrangigen Anteil der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Fakturenwertes unserer Vorbehaltsware an uns ab.

Hat der Besteller diese Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er hiermit die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Faktor an uns ab.

Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Besteller in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer gestellt, tritt der Besteller seine Forderungen aus dem Kontokorrentverhältnis hiermit in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware an uns ab.

Von der Abtretung umfasst sind insbesondere nicht nur Zahlungsansprüche, sondern auch Ansprüche auf Herausgabe insbesondere für den Fall, dass der Besteller ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft.

- c) Wir nehmen die obigen Abtretungen hiermit an.
- d) Der Besteller ist nur dann zur Weiterveräußerung berechtigt, wenn die Forderungen aus der Weiterveräußerung tatsächlich auf uns übergehen und sich der Besteller das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung seiner Forderung aus dem Weiterverkauf vorbehält.
- e) Der Besteller ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, der bei Zahlungsverzug des Bestellers oder Zahlungseinstellung durch den Besteller erfolgt. Das gleiche gilt bei einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers, die unseren Anspruch gefährden. In diesen Fällen sind wir vom Besteller bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen.
- f) Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Besteller zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu

geben und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

- g) Beträge, die aus abgetretenen Forderungen beim Besteller eingehen, sind bis zur Überweisung gesondert für uns aufzuheben.
- (4) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.
- (5) Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen unsere Gesamtforderung gegen den Besteller um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe verpflichtet.
- (6) Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung durch den Besteller sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, und zwar unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen. Wir können uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware freihändig befriedigen.
- (7) Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang zu versichern. Der Besteller tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe unserer Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretung an.

## 9. Mängelrechte/Schadenersatz

- (1) Soweit wir zur Nacherfüllung verpflichtet sind, erfolgt diese nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Ort der Nacherfüllung ist unser Sitz. § 377 HGB bleibt unberührt.

Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als dem vertraglich vorausgesetzten Ort verbracht wurde.

Geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts oder des Dessins stellen keine Mängel dar.

Darüber hinaus stehen dem Besteller die weiteren gesetzlichen Ansprüche auf Rücktritt vom Vertrag und Minderung zu, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Schadensersatzansprüche bestehen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

- (2) Im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) haften wir bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Schadensersatz, jedoch der Höhe nach beschränkt auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden, wenn nachstehend nichts anderes geregelt ist. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf, ferner solche, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

Dem Besteller stehen Schadensersatzansprüche gegen uns nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt in gesetzlicher Höhe zu, wenn diese durch uns, einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht sind und auf

- einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit **oder**
- einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung **oder**
- dem Produkthaftungsgesetz oder auf sonstigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen beruhen, wonach wir verschuldensunabhängig haften **oder**

- der Verletzung einer Pflicht aus einem übernommenen Beschaffungsrisiko oder einer übernommenen Garantie

beruhen.

Weitere Schadensersatzansprüche gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen.

Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislastverteilung.

## 10. Verjährung von Mängelansprüchen

(1) Ansprüche des Bestellers aufgrund von Sachmängeln verjähren in einem Jahr, es sei denn,

- a) bei der von uns gelieferten Ware handelt es sich um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat **oder**
- b) es handelt sich um Ansprüche die Gegenstand des § 479 BGB sind **oder**
- c) der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder beruht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen.

In den Fällen a) bis c) und für Schadensersatzansprüche, die nicht gemäß Ziff. 9 (2) ausgeschlossen sind, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Das gleiche gilt für Ansprüche, die darauf beruhen, daß wir eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben.

(2) Für Rechtsmängel gilt Ziffer 10. (1) entsprechend.

## 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort ist unser Sitz.
- (2) Ist der Besteller Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Gerichtsstand Bielefeld. Wir behalten uns vor, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- (3) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss von Rechtsnormen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen (Internationales Privatrecht) und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG).

Stand: Dezember 2015